

[b]

Beschluss des Schweizerischen Bankvereins vom 7. März 1939, die Aufforderung des Anwaltes Antosch als gegenstandslos zu betrachten.

Zürich, den 7. März 1939. Ho/St.

Nachlassangelegenheit F [redacted] L [redacted] .

Zum Brief des Herrn Dr. Antosch vom 4. d.M. :

Herr Robert teilt mir mit, dass auf den Namen "F [redacted] L [redacted]" ein Safe bestehe. Herr Robert kennt den Inhalt nicht, es wäre aber immerhin möglich, dass sich die Goldmünzen im Safe befinden. Wir haben indessen keinen Anlass, dies zur Diskussion zu stellen.

Es ist Herrn Dr. Antosch daher mitzuteilen, dass wir auf Grund seines Auftrages vom 13. Januar a.c. das gesamte Depot des Erblassers an die Reichsbankhauptstelle Wien für Rechnung der Verlassenschaft ausgeliefert hätten, und dass dieses Depot keine Goldmünzen enthalten habe, ~~Wir hätten den Auftrag da-~~
~~her als gegenstandslos betrachtet.~~ *behalte in seiner Auftrag*
vom 4. D. als gegenstandslos betrachtet.

B.

UBS AG Corporate Archives, Fonds SBC Identification: <u>57C 1000007977</u> Date of Copy: <u>24.03.2007</u> I accept the Terms of Agreement. User's Signature: <u>[Signature]</u>

